

1. Allgemeines

a. Die Geschäftsbedingungen der MARCON NEW MEDIA MAKERS GmbH (nachfolgend „MARCON“ genannt) gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfen von MARCON erbracht werden.

b. Für Lieferungen und Leistungen der MARCON an Unternehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre Geltung erstreckt sich zugleich auf alle zukünftigen Geschäfte, die zwischen der MARCON und dem Kunden abgewickelt werden. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die MARCON Leistungen erbringt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen. Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten nur zurück, wenn die MARCON mit ihren Kunden einzelvertraglich entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen hat.

c. Der Kunde der MARCON steht dafür ein, dass der Verarbeitung der von ihm ggf. zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte und Substrate keine rechtlichen oder technischen Hindernisse entgegenstehen. Er stellt die MARCON bei Verstößen gegen diese Verpflichtung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

2. Preise und Preisberechnung

a. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise der MARCON zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer und evtl. anfallende Zölle. Mit der Erstellung einer neuen Preisliste verlieren alle zuvor herausgegebenen Preislisten ihre Gültigkeit.

b. Sofern mit Kunden Verträge über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Dienstleistungen über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, behält sich die MARCON vor, die in diesen Verträgen zugrunde gelegten Preise einer möglichen veränderten Kostenentwicklung anzupassen.

c. Soweit Preise nach Zeit-, Längen- oder sonstigen Maßeinheiten berechnet werden, sind die von der MARCON festgestellten Maße maßgeblich. Die Zulässigkeit des Beweises der Unrichtigkeit der von der MARCON festgestellten Maße bleibt hiervon unberührt.

d. Alle Preisangaben sind Stückpreise bzw. Preise pro Vorgang oder pro Maßeinheit, sofern und soweit nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

3. Angebote und Vertragsschluss

Angebote der MARCON sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der MARCON zustande oder aber dadurch, dass die bestellte Leistung tatsächlich erbracht wird. Mündlich getroffene Vereinbarungen oder Zusagen erhalten erst dann Wirksamkeit, wenn MARCON diese schriftlich bestätigt.

4. Mindestbestellbetrag

Die von den Kunden der MARCON aufgegebenen Bestellungen müssen grundsätzlich jeweils einen Netto-Auftragswert von mindestens EUR 30,- erreichen. Für geringere Bestellmengen berechnet die MARCON den Kunden pro Bestellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,-.

5. Schriftform der Aufträge

MARCON nimmt Aufträge/Bestellungen grundsätzlich nur in schriftlicher Form entgegen. Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen. Geschieht dies aufgrund des besonderen Wunsches des Kunden oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern zu Lasten des Kunden.

6. Versand und Verpackung

a. Versendungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für die vom Kunden aufgegebenen oder von der MARCON veranlassten Rücksendungen.

b. Die MARCON ist berechtigt, die Sendungen unter Nachnahmeerhebung zu tätigen.

c. Die Art der Verpackung erfolgt nach dem Ermessen der MARCON und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Liefertermine

a. Von der MARCON angegebene Liefertermine sind keine Fixtermine, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die in schriftlichen Bestellungen von dem Kunden genannten Fixtermine sind für die MARCON nur dann als solche verbindlich, wenn diese sie schriftlich bestätigt hat.

b. Im Falle des Überschreitens verbindlich vereinbarter Liefertermine haftet die MARCON nur, wenn dies von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden ist. Für durch höhere Gewalt oder durch das Verschulden Dritter verursachte Verzögerungen steht die MARCON nicht ein.

8. Auftragsausführung, Verarbeitung und Lagerung

a. Die MARCON liefert Material für übliche Beanspruchung, insbesondere im Hinblick auf Temperaturen und Belastungen. Für die sachgerechte Lagerung der gelieferten Waren ist der Kunde selbst verantwortlich. Die MARCON übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch übermäßige oder unsachgemäße Beanspruchung entstehen. Der Kunde ist bei Zweifeln über die Beanspruchbarkeit der Waren verpflichtet, sich bei der MARCON die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

b. Für den Fall, dass die Verwendung bestimmter Materialien durch die MARCON vertraglich vereinbart wird, diese jedoch wegen Lieferschwierigkeiten des Lieferanten oder aus sonstigen technischen, logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht verwendet werden können, ist die MARCON berechtigt, auch ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Kunden, nach eigenem Ermessen ein technisch gleichwertiges Material ohne Aufpreis zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

c. Im Falle der Überspielung oder Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen übernimmt die MARCON lediglich die Verpflichtung, diese in der mit dem Kunden vereinbarten Art und Weise fachgerecht durchzuführen. Fehler oder Störungen, die auf das von dem Kunden zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial zurückzuführen sind, hat die MARCON nicht zu vertreten und stellen keinen Sachmangel dar.

d. Die vom Kunden für die Herstellung erforderlichen Produktionsdaten wie Grafikdaten, Labelfilme, Masterbänder/-CDs/-DVDs/-Blu-rays, DLTs etc. sind der MARCON kostenfrei und entsprechend der Spezifikationen der MARCON ausschließlich als Duplikate zur Verfügung zu stellen. Eine Rücksendung dieser Produktionsdaten erfolgt nicht. Werden vom Kunden Produktionsdaten geliefert, die nicht den geltenden Spezifikationen der MARCON entsprechen, kann die MARCON diese Produktionsdaten auf Kosten des Kunden vervollständigen, verbessern oder zurücksenden.

e. Die MARCON ist nicht verpflichtet, die Produktionsdaten in irgendeiner Weise zu überprüfen. Sollten jedoch Bedenken seitens der MARCON hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit der unter Punkt 8d. benannten Produktionsdaten bestehen, hat der Kunde nach erhaltener Information seitens der MARCON unverzüglich eine neue Kopie zu beschaffen und diese der MARCON schnellstmöglich und kostenfrei zu liefern.

f. Die MARCON ist berechtigt, frei zu entscheiden, ob sie den Auftrag entweder selbst in ihrem Hause ausführt oder aber hierfür ganz oder teilweise die Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, ohne dass hiermit ein Wechsel des Vertragspartners einher geht.

g. Bringt der jeweilige Auftrag die Herstellung von Glasmastern, Stampfern etc. mit sich, wird von der MARCON lediglich die Dienstleistung des Herstellers in Rechnung gestellt. Diese bleiben stets im Eigentum der MARCON oder einem von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Herausgabe steht dem Kunden nicht zu. Sofern ein entgegenstehender Wunsch von dem Kunden nicht geäußert wird, werden sie nach 1 Jahr Aufbewahrungszeit vernichtet.

h. Solange der Kunde vor der Fertigung eines Auftrages der MARCON keine farbverbindlichen Vorlagen zur Verfügung stellt, gelten die hausinternen Farbwerte der MARCON.

9. Rechnungstellung und Zahlung

a. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

b. Kommt der Kunde mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen der MARCON zur sofortigen Zahlung fällig. Der geschuldete Betrag ist mit dem jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen, wobei das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens unberührt bleibt. Ferner steht der MARCON in diesem Falle bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht an dem vom Auftraggeber gelieferten Material zu.

c. Die MARCON ist nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Jedenfalls werden sie nur erfüllungshalber angenommen.

d. Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist die MARCON zu keiner weiteren Leistung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Tritt der Verzug zu einem Zeitpunkt ein, in dem noch Lieferungen aus anderen laufenden Aufträgen ausstehen, so ist die MARCON berechtigt, diese Lieferungen nur gegen entsprechende Vorauszahlungen vorzunehmen.

e. Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn Gegenanspruch und Forderung denselben Auftrag betreffen und MARCON die Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

a. Der MARCON bleibt das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren sowie den daraus durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird.

b. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits im Vorwege mit dem Abschluss des Vertrages sämtlich an die MARCON zu deren Sicherung ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber der MARCON vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so hat die MARCON Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach ihrer Wahl an den Auftraggeber zurück zu übertragen.

c. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von der MARCON unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder gefertigte Gegenstände oder Materialien zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen Dritter sind der MARCON unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für den Übergang von Urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, sofern die MARCON solche Rechte anlässlich der von ihr erbrachten Leistung erworben hat.

11. Mängelgewährleistung

a. Mängelrügen oder Beanstandungen offensichtlicher Mängel haben innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Andernfalls verfallen die Gewährleistungsansprüche.

b. Die MARCON erfüllt Gewährleistungsansprüche zunächst im Wege der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde nach eigener Wahl das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

c. Die Mangelhaftigkeit von Teilen einer Gesamtlieferung stellt keinen Mangel der gesamten Lieferung dar, wenn der von dem Mangel betroffene Anteil der Gesamtlieferung unter 1% liegt. Aus diesem Grunde kann nur der betroffene Teil reklamiert werden, nicht aber die Lieferung als Ganzes.

d. Die MARCON macht den Kunden darauf aufmerksam, dass es bei der Herstellung zu geringfügigen Farbabweichungen gegenüber den Vorgaben des Kunden kommen kann, die technisch bedingt und unvermeidbar sind. Solche Farbabweichungen stellen keine Sachmängel dar.

e. Nachbesserungsversuche Dritter, die ohne die Zustimmung der MARCON durchgeführt werden, bringen die Gewährleistungsansprüche des Kunden zum Erlöschen.

f. Im Falle einer Mängelrüge des Kunden ist dieser nur in dem Umfang zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis der reklamierten Waren zu der Gesamtlieferung steht.

g. Für den Verkauf von gebrauchten Waren schließt die MARCON jede Gewährleistung aus.

12. Haftung

a. Die MARCON haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Auch gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht. Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

b. Soweit übergebene Film- oder Videobandmaterialien, Master-CDs oder -DVDs, Druckdaten o.ä. bei der MARCON beschädigt werden oder verloren gehen, hat MARCON nach Maßgabe der Regelung unter Ziff. 12. a. allenfalls den Sachwert des Rohfilm- oder Videobandmaterials oder der CD bzw. DVD gleicher Art und Länge bzw. des Datenträgers zu ersetzen. Eine weitergehende Ersatzpflicht z.B. des immateriellen Wertes, der Herstellungskosten oder etwaiger vermögensrechtlicher Folgeschäden o.ä. ist ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Schadensprävention durch die Anfertigung von Sicherungskopien bzw. den Abschluss einer Versicherung für diese Gegenstände verpflichtet. Ein Ersatz für verschleißbedingte Mängel oder Schäden ist ausgeschlossen.

13. Garantie gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte

a. Der Kunde steht dafür ein, dass der Erfüllung des von ihm erteilten Auftrags behördliche oder/und gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen sowie Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Er garantiert, im Besitz der ggf. erforderlichen Lizenz- und Auswertungsrechte zu sein und in keinerlei Hinsicht gegen gewerbliche Schutzrechte zu verstoßen. Er stellt die MARCON von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, durch Vorlage seiner Verträge und/oder behördlichen Genehmigungen etc. die erforderlichen Berechtigungen nachzuweisen. Auch für die Übereinstimmung der Inhalte mit den gesetzlichen Bestimmungen ist allein der Kunde verantwortlich.

b. Für eventuell erforderliche Abgaben und Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA hat ausschließlich der Kunde aufzukommen. Ihm obliegt die Prüfung und Erfüllung etwaiger Meldepflichten. Die MARCON ist nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anmeldungen für den Kunden vorzunehmen. Erklärt sie sich hierzu im Einzelfall gleichwohl ausdrücklich bereit, hat der Kunde alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie eine die anfallenden Gebühren mit Sicherheit deckende Vorauszahlung zu leisten. Unabhängig von der vereinbarten Verfahrensweise ist der Kunde verpflichtet, MARCON die jeweils erforderlichen Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben, für deren Richtigkeit er einzustehen hat. Von sämtlichen Ansprüchen, denen MARCON in diesem Zusammenhang ggf. ausgesetzt wird, wird sie von dem Kunden freigestellt. Abrechnungen der vorgenannten Abgaben und Gebühren, die zwischen MARCON und dem Kunden erfolgen, werden stets unter dem Vorbehalt vorgenommen, dass Nachberechnungen und Gutschriften auf Grund von Irrtümern, neuen Tatsachen u.ä. innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem Jahresende, möglich sind.

c. Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Entrichtung von Abgaben und Gebühren an Verwertungsgesellschaften erstreckt sich ausdrücklich auch auf Leermaterialien, die von der MARCON bezogen werden. Die Preise enthalten noch keine Abgaben wie z.B. GEMA-Gebühren, die ggf. entsprechend Ziff. 13. b. zusätzlich berechnet werden.

d. Der Export unserer Ware kann durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in den betreffenden Ländern beschränkt sein. Hierauf werden die Kunden ausdrücklich mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, dass eine Haftung der MARCON ausgeschlossen ist, wenn der Kunde entsprechenden Ansprüchen von den Inhabern solcher ausländischer Rechte ausgesetzt ist. Es ist allein Sache des Kunden, sich mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Exportland vertraut zu machen und sich danach zu richten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der MARCON.

15. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Sonstige Bestimmungen

a. Jede von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, den Grund der Unwirksamkeit jedoch vermeidet. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausstellt.

b. Wir bemühen uns um die korrekte Darstellung der auf unserer Webseite bzw. in unserem Katalog veröffentlichten Produkte und Informationen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Informationen unvollständig oder ungenau sind oder Schreibfehler enthalten. Wir behalten uns das Recht vor, solche unbeabsichtigten Fehler ohne vorherige Ankündigung zu beheben. Wir schließen, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche Garantien, Bedingungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den auf unserer Webseite veröffentlichten Informationen aus.